

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der FDP/DVP**

**Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

**A. Zielsetzung**

Das Ziel der Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) ist entsprechend der Empfehlung des Wildtierberichts 2024 die Unterstellung folgender wild lebender Säugetier- und Vogelarten unter das JWMG:

Biber (*Castor fiber*) und Saatkrähe (*Corvus frugilegus*).

Mit der Aufnahme dieser Wildtierarten sollen die Managementmöglichkeiten bei Schäden und Konflikten deutlich verbessert werden.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Biber (*Castor fiber*) und Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) werden dem Jagd- und Wildtiermanagement unterstellt und dem Schutzmanagement zugeordnet.

**C. Alternativen**

Beibehalten der bisherigen Regelungen und damit keine Verbesserung der Managementmöglichkeiten bei Schäden und Konflikten.

**D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Keine.

**E. Kosten für Private**

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Satz 2 der Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch (...) vom (...) (GBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach der Zeile

Wildkaninchen (Oryctolagus cuniculus)	Entwicklungsmanagement
--	------------------------

folgende Zeile eingefügt:

Biber (Castor fiber)	Schutzmanagement
----------------------	------------------

2. In Nummer 2 wird nach der Zeile

Rebhuhn (Perdix perdix)	Schutzmanagement
-------------------------	------------------

folgende Zeile eingefügt:

Saatkrähe (Corvus frugilegus)	Schutzmanagement
----------------------------------	------------------

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

18.12.2025

Dr. Rülke, Hoher  
und Fraktion

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Rückkehr von Wildtierarten wie Biber (*Castor fiber*) und Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) in Deutschland ist einerseits als großer Erfolg der Artenschutzpolitik zu werten. Andererseits nimmt mit zunehmender Ausbreitung das Schadens- und Konfliktpotenzial erheblich zu. Mit der Verbreitung haben sich artspezifische Probleme etabliert, die sich gegenwärtig teilweise noch lokal auf bestimmte Regionen beschränken, aber seit langem Auslöser für Diskussionen zum Umgang mit den Tieren und den damit verbundenen Herausforderungen sind.

Das JWMG wurde mit eben diesem Zweck entwickelt. Hege, Monitoring und Wildtiermanagement sind die zentralen Instrumente zum Umgang mit den im Land vorkommenden Wildtierarten.

Die Schalenzuordnung lässt einen differenzierten Umgang mit den genannten Wildtierarten nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz zu und erfüllt die gesetzlichen Artenschutzvorgaben.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

Nach der Empfehlung des Wildtierberichts 2024 werden die Wildtierarten Biber (*Castor fiber*) und Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz unterstellt.

Die Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 des JWMG, in der die Tierarten aufgeführt sind, die im Sinne des Gesetzes als Wildtiere gelten, wird um folgende wild lebende Säugetier- und Vogelarten erweitert:

1. Biber (*Castor fiber*) und
2. Saatkrähe (*Corvus frugilegus*).

Die genannten Wildtierarten werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den Managementstufen nach § 7 Absätze 3 bis 6 wie folgt zugeordnet; eine abweichende Zuordnung durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 bleibt unberührt:

Der Biber wird als besonders geschützte Tierart und die Saatkrähe nach den Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie dem Schutzmanagement zugeordnet.

#### Biber (*Castor fiber*)

Seit der Biber in den 1960er-Jahren wieder eingewandert ist, breitet er sich erfolgreich im Land aus und kommt heute in allen vier Regierungsbezirken vor. Die baden-württembergische Biberpopulation umfasst laut aktuellen Schätzungen etwa 11 500 Tiere. Mit Blick auf die noch freien, potenziell als Lebensraum geeigneten Gewässer ist davon auszugehen, dass die Biberpopulation in Baden-Württemberg auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird.

Infolge von Biberaktivitäten kann es zu Konflikten an kritischer Infrastruktur der Wasserversorgung, zur Vernässung oder Überflutung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder fischereiwirtschaftlichen Anlagen kommen. Auch der Einfluss von Biberaktivitäten auf die Gewässergeschwindigkeiten kann zu Konflikten mit gefährdeten Fisch- und Muschel-FFH-Arten führen.

Um Biberkonflikte zu verhindern und bereits bestehende Konflikte möglichst langfristig und nachhaltig zu lösen, wurde in Baden-Württemberg bereits im Jahr 2004 ein landesweites Bibermanagement eingeführt. Aktuell ist eine Biber-Verordnung im Verfahren. Diese soll die Entnahme von Bibern erleichtern. Die Aufnahme des Bibers in das JWMG ist die logische Fortführung des begonnenen Managementprozesses und sorgt für mehr Akzeptanz bei den Betroffenen.

**Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)**

Das Vorkommen der Saatkrähe im Land hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Die aktuelle 7. Fassung der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs zeigt eine starke Zunahme (> 50 %) im 24-Jahres-Trend, die Art ist als „ungefährdet“ eingestuft. Sie beziffert für den Berichtszeitraum (2012 bis 2016) 8 500 bis 9 500 Brutpaare. Inzwischen dürfte die Population weiter angestiegen sein.

Seit geraumer Zeit nehmen durch Saatkrähen oft in Kombination mit Rabenkästen verursachte Saat- und Ernteschäden in der Landwirtschaft erheblich zu. Dies betrifft vor allem frische Mais- oder Zuckerrübenaussaaten und den Obstbau, hier vor allem Kirschanbauflächen und Erdbeeren.

Auch im Siedlungsraum wachsen die Konflikte in den letzten Jahren deutlich an. Die betroffene Bevölkerung fühlt sich vor allem während der Brutzeit durch die Rufe, den Kot der Vögel und durch herabfallendes Nestmaterial gestört. Durch die Verkotung öffentlicher Gebäude und Schulen entstehen Gesundheitsgefährdungen.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.